

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums  
Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1808**

Schutzgenossenschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

liegende weitere strafmäßige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig. Landflüchtige können e.) je nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts, und das Verhältniß Unseres Staats zu ihrem Heimathsstaat es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene, oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Fall aber f.) wo allgemeine Verbrechen d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbottener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen und kund sind, und wo diese nach Unseren StaatsGesetzen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, da müssen sie verhaftet, und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, ausserdem aber hierlands vor Gericht gestellt, und allda nach dem Strafmaas ihrer HeimathsGesetze gerichtet werden.

#### Schutzgenossenschaft.

4.) Eine andere Gattung von Fremden sind die Schutzgenossen: sie treten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zweck, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat einzugehen; sie genießten für diesen Zweck, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrecht, soweit es auf die Art

ihres Bleibens im Staat anwendungsempfänglich ist, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen, desfalls ohne namentliche Beschränkung auf Unfre Staatsunterthanen durch die Gesetze gegeben ist, so lang sie in diesem besonderem Geschäftsberuf thätig sind, und fallen, so wie diese Anstellung aufhört, in die Klasse der Gäste zurück. Sie tragen aber auch alle Lasten des Staats, die auf diesem Beruf verfassungsmäßig liegen, gleich jenen Personen einer solchen Klasse, welche Staatsbürger sind; hieher gehören Ehehalten, oder Personen deren Aufenthaltsrecht daraus erwächst, daß sie im Dienst und Lohn der Staatsbürger für deren häusliche Bedürfnisse oder für deren Gewerbsgeschäfte arbeiten, also Diensthoten, Gesellen, Lehrlinge, Fabriken- Arbeiter u. d. gl., Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zweck bestimmt wird, von gewissen Bildungsanstalten des Landes Nutzen zu ziehen, sie mögen entweder sich selbst überlassen, oder bestimmten Staatsbürgern desfalls anvertraut seyn, als Studirende, Kostschüler u. d. gl., Pächter von Landgütern oder Gewerben u. s. w., und Rentirer oder Personen, die bloß von ihren auswärtsher ziehenden Renten oder sonst von auswärtigem Einkommen leben und Unser Land nur

zu einem einseitigen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine freywillig geknüpft Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hiesigen Land stehen.

### Ein fassen Recht.

5.) Noch eine weitere Gattung der Fremden sind die *Ein fassen*, worunter solche verstanden werden, welche mit Beybehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besiz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbes im Land in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind, wovon Erstere, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer OrtsMarkung untergeben ist, *Land sassen* oder *Mark sassen*, letztere beide Gattungen aber *Schirmsassen* sind. Alle diese genießen so lange sie im Land auf solche Weise angelesen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesehenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus Unterthanenpflicht; in andern davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeine SchutzgenossenschaftsVerhältnisse, nur daß sie nun auch